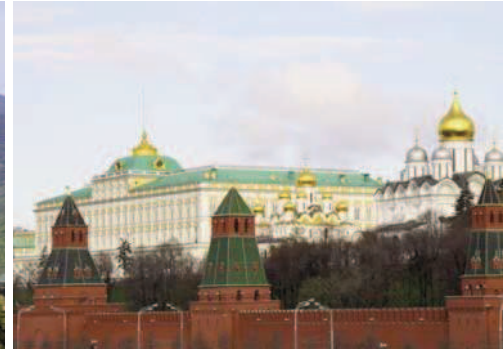


Außenwirtschaft aktuell



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

10 2018

Veranstaltungen/Unternehmerreisen	2
17. Oktober: Forum „Exportförderung für die Agrar- und Ernährungswirtschaft: Marokko, Algerien, Tunesien“, Hannover	2
28.-30.11.2018: IHK-Unternehmerreise nach Dänemark.....	3
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	4
Belgien: Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer	4
Brexit: Vereinigtes Königreich bereitet sich mit neuem Zollgesetz auf den Austritt vor.....	4
China, VR: Erleichterungen bei der CCC-Zertifizierung.....	6
EU: Einigung mit Japan auf gegenseitige Anerkennung der Datenschutzsysteme	6
EU: Aktualisierungen im Unionszollkodex	6
EU: Vorschlag zur neuen Zweckgesellschaft Iran.....	7
Iran: US-Sanktionen treten in Kraft und gelten bereits.....	8
Japan: Freihandel mit der EU kann starten	8
Kanada: Einigung auf neues Handelsabkommen	9
Russland: Strafbefreiende Selbstanzeige für Unternehmen bei Korruptionsdelikten eingeführt.....	9
Russland: Update zu US-Sanktionen.....	10
Schweden: ID06-Karte mit höherem Sicherheitsstandard eingeführt	10
Türkei: Sonderzölle für Eisen- und Stahlwaren erhoben.....	11
Ländernotizen	11
Afrika: Staaten bauen Nahrungsmittelproduktion aus.....	11
China: Erstattungssätze für die Umsatzsteuer erhöht.....	11
China: Nachfrage nach importierter Milch wächst weiter.....	12
Iran: Nach Lösungen für Devisenkrise gesucht	12
Iran: Zukunft der Erneuerbaren Energien ungewiss	12
Irland: Ab 2019 sind Auktionen für erneuerbare Energien geplant	12
Luxemburg: Regelungen für MwSt-Gruppen.....	12
Taiwan: Schiffbau meldet gute Auftragslage	13
USA: Marktzugang für Lebensmittel und Tiernahrung - Vorgaben der Food and Drug Administration ..	13
Veröffentlichungen	13
DIHK: Außenwirtschaftsreport 2018 veröffentlicht	13
Publikation "Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland" - Was Exporteure wissen sollten	14
Impressum	15

Veranstaltungen/Unternehmerreisen

Datum	Veranstaltung	IHK
15.10.-10.12.2018	IHK-Fachkraft für Im- und Exportabwicklung – Blended Learning Konzept	Oldenburgische IHK
15.10.2018	Exportkontrolle und Genehmigungscodierungen 2018	IHK Stade
17.10.2018	Richtige Handhabung des Dokumentenakkreditivs	IHK Stade
18.10.2018	Zoll, Ausfuhrkontrolle und Umsatzsteuer – Was Exporteure wissen müssen	Oldenburgische IHK
24.10.2018	Incoterms 2010	IHK Stade

17. Oktober: Forum „Exportförderung für die Agrar- und Ernährungswirtschaft: Marokko, Algerien, Tunesien“, Hannover

(IHK) - Im Jahr 2017 lieferten deutsche Unternehmen aus der Agrar- und Nahrungsmittelbranche Waren im Wert von über 341 Millionen Euro nach Marokko, Algerien und Tunesien. Nordafrika ist bei nahezu allen Grundnahrungsmitteln Nettoimporteur und wird bis 2026 zwölf Prozent mehr Weizen, 33 Prozent mehr Sojabohnen und 67 Prozent mehr Fleisch einführen müssen. Die Lebensmittelbranche in Marokko befindet sich in einem Umbruch. Dies wird über demographische Faktoren, die Urbanisierung sowie die abnehmenden Familiengrößen beeinflusst. Vor allem die markenauffine jüngere Bevölkerung, die verstärkt in Ballungszentren wohnt, geht verstärkt auf Fertigprodukte sowie kleinere Verpackungen. Hinzu kommen sich stärker durchsetzende Trends wie Bioprodukte als auch zuckerreduzierte Lebensmittel. Diese Entwicklungen ziehen entsprechende Investitionen und Änderungen in der Nahrungsmittelindustrie nach sich, woraus sich Potenziale für deutsche Unternehmen ergeben.

Aktuell importiert Algerien noch mehr als fünfzig Prozent seiner Lebensmittel. Aufgrund der wachsenden, konsumorientierten Mittelschicht bieten sich daher trotz der anspruchsvollen Marktbedingungen vielfältige Absatzchancen für deutsche Produzenten. Diese reichen vom Export von Hilfs- und Zusatzstoffen über den Know-how-Transfer bis hin zum Export von Lebensmitteln. In Tunesien stellt die Agrar- und Lebensmittelbranche einen wichtigen und leistungsstarken Wirtschaftszweig dar und befindet sich aktuell in einem Prozess der Dynamisierung und Diversifizierung. Der Wandel hin zu einem gesünderen und bewussteren Konsumverhalten sorgt für eine erhöhte Nachfrage von salz-, fett- und zuckerarmen Nahrungsmitteln. Die Urbanisierung und der

Zwang zu einer zeitsparenden Zubereitung von Mahlzeiten haben zu einem stetigen Wachstum im Bereich Convenience Food geführt. Insbesondere die erhöhte Nachfrage nach verzehrfertigen, verarbeiteten und verpackten Nahrungsmitteln, bietet ein Potenzial für deutsche Unternehmen auf dem tunesischen Markt. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und den Deutschen Auslandshandelskammern (AHK) in Marokko, Algerien und Tunesien organisiert die IHK Hannover das

**Forum „Exportförderung für die Agrar- und Ernährungswirtschaft:
Marokko, Algerien, Tunesien“**
Mittwoch, den 17. Oktober 2018, 9 – 17.30 Uhr
IHK Hannover

Neben Fachvorträgen von Experten aus relevanten Behörden und Ministerien, werden Praktiker aus der Lebensmittelindustrie und dem Handel berichten. Zusätzlich wird am Nachmittag ein Workshop zum Thema "Halal im Produktionsprozess" sowie Beratungsgespräche mit den Fachexperten angeboten. Anmeldeschluss ist der 10. Oktober. Die Teilnahme kostet 100,00 Euro + 19 % USt. (brutto 119,00 Euro). Anmeldungen und Rückfragen sind unter international@hannover.ihk.de möglich.

28.-30.11.2018: IHK-Unternehmerreise nach Dänemark

(IHK) - Lernen Sie eines der am stärksten digitalisierten Länder der Welt kennen! Das „digitale Dänemark“ und seine Hauptstadt Kopenhagen gehören zu den Zielen einer Unternehmerreise, die vom 28. bis zum 30. November stattfindet und von unserer IHK in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Dänischen Handelskammer organisiert wird.

Dänemark liegt an der Spitze aller offiziellen Ranglisten über die am stärksten digitalisierten Länder der Welt. 92 Prozent der rund 5,6 Millionen Dänen haben einen Breitband-Internetanschluss. Fast 60 Prozent der Dänen zahlen ihre Rechnungen und Einkäufe mit dem Smartphone, Bargeldverkehr gehört vielerorts bereits der Vergangenheit an. Seit 2011 versenden dänische Behörden ihre Post an die Bürgerinnen und Bürger sowie an die Unternehmen nur noch in digitaler Form. Auch viele Prozesse in Betrieben sind bereits digitalisiert, so dass Cloud-Computing oder E-Invoicing zum Alltag gehören.

Wie dies alles technisch und auch rechtlich organisiert wird, welche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Digitalisierung nötig sind, wo die Vor- und Nachteile liegen und wie dadurch Zeit und Ressourcen gewonnen sowie gegebenenfalls Einsparungen in verschiedenen Sektoren realisiert werden können – all das soll auf unserer Reise aufgezeigt werden. Darüber hinaus geht es um Best-Practice-Digitalisierungslösungen in einzelnen Branchen und Aktivitäten zur Start-Up-Förderung in Kopenhagen.

Weitere Informationen sowie das detaillierte Programm, finden Sie unter www.ihk-lueneburg.de/kopenhagen

Wenn Sie an der Reise teilnehmen möchten, können Sie sich bis zum 2. November anmelden. Die Organisationspauschale für die Reise beträgt 550 Euro pro Person. Die An- und Abreise erfolgt individuell, so dass die Reisekosten sowie das Hotel in Kopenhagen in diesem Preis nicht enthalten und von den Teilnehmenden selbst zu tragen sind. Es wurden hierzu entsprechende Zimmerkontingente zu Vorzugskonditionen reserviert, die Sie über die Informationen anbei abrufen können. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lars Heidemann unter Telefon: 04131 742-125 oder unter heidemann@lueneburg.ihk.de zur Verfügung.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Belgien: Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer

(GTAI) - Ab 31. Oktober 2018 sind juristische Personen in Belgien verpflichtet, persönliche Daten sowie Informationen zum Status ihres wirtschaftlichen Eigentümers an das neu eingeführte Register der wirtschaftlichen Eigentümer (UBO-Register) zu übermitteln. Für die Übermittlung dieser Daten haben sie bis zum 30. November 2018 Zeit. Die Einführung des neuen Registers dient der Umsetzung der Anti-Geldwäscherichtlinie. Das Gesetz gilt sowohl für Gesellschaften als auch für Vereinigungen, Stiftungen und Treuhandgesellschaften. Wirtschaftliche Eigentümer einer Gesellschaft können laut dem neuen Gesetz die natürlichen Personen sein, die eine ausreichende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft besitzen sowie die, die Gesellschaft auf andere Weise kontrollieren. Die Datenübermittlung wird über das Internetportal MyMinFin, das vom belgischen Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen betrieben wird, möglich sein. Für die Registrierung auf diesem Portal ist ein belgischer Ausweis erforderlich.

Brexit: Vereinigtes Königreich bereitet sich mit neuem Zollgesetz auf den Austritt vor

(GTAI) - Mit der Verabschiedung des sogenannten "Taxation (Cross-border Trade) Act" (TCBTA) hat das Vereinigte Königreich nun ein eigenständiges Zollgesetz. Die Vorlage wurde im Juli vom Parlament verabschiedet und erhielt am 13. September 2018 die Ausfertigung durch die Königin (Royal Assent). Durch den Austritt der Briten aus der Europäischen Union wird das EU-Zollrecht für das Vereinigte Königreich unwirksam. Mit dem nun verabschiedeten Gesetz werden vom Unionsrecht unabhängige Zollbestimmungen ge-

schaffen. Des Weiteren enthält das Gesetz neue Regelungen für die Bereiche Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer. Der neu geschaffene Rechtsrahmen muss noch um Durchführungsverordnungen ergänzt werden.

Die zollrechtlichen Aspekte des Taxation (Cross-border Trade) Act basieren auf dem Unionszollkodex. Gleichwohl könnten zukünftig vom Unionszollrecht abweichende Vorschriften erlassen werden. Abweichungen sollen nur dann eingeführt werden, wenn es hierfür die Notwendigkeit sowie Vorteile für die britischen Wirtschaftsbeteiligten gebe. Um welche Abweichungen es sich dabei handeln könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Zudem müssten sie mit - noch zu beschließenden - bilateralen Vereinbarungen mit der EU im Einklang stehen.

Das Zollgesetz bildet die gesetzliche Grundlage, um unter anderem folgende zollrechtliche Aspekte mithilfe von weiteren Verordnungen zu regeln:

- Schaffung eines britischen Zolltarifs
- Eintarifierung von Waren
- Gewährung von unilateralen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer
- Quoten und Zollausssetzung
- Einführung von handelspolitische Schutzmaßnahmen

Zollverfahren spiegeln den Unionszollkodex.

Das Zollgesetz orientiert sich auch hier am Unionszollkodex und unterscheidet zwischen der Einfuhr zum freien Verkehr und besonderen Zollverfahren:

- Einfuhr zum freien Verkehr ist in Clause 3 i.V.m. Schedule 1 geregelt
- Die besonderen Zollverfahren finden sich in Clause 3 i.V.m. Schedule 2.

Dabei handelt sich um

- Zolllagerverfahren (Storage procedure),
- Transitverfahren (transit procedure),
- aktive Veredelung (inward processing procedure),
- Endverwendung (authorised use procedure),
- vorübergehende Verwendung (temporary admission procedure).

Der Zollwert der Waren bemisst sich grundsätzlich nach dem Transaktionswert (Clause 16). Zollschuldner ist in erster Linie derjenige, in dessen Namen die Zollanmeldung abgegeben wird. Es besteht die Möglichkeit, einen Zollagenten zu beauftragen, der die Zollanmeldung entweder im Namen und für Rechnung eines anderen abgibt (direkte Vertretung) oder im eigenen Namen, aber für Rechnung (indirekte Vertretung). Hierfür besteht eine Anzeigepflicht bei den zuständigen Zollbehörden (Clause 21 (2)).

Ziel der britischen Regierung ist es, auch nach dem Brexit möglichst reibungslosen Handel mit der EU zu gewährleisten. Nach Schätzungen der britischen Steuerbehörden werden rund 132.000 Firmen werden zum ersten Mal mit dem Thema Zoll konfrontiert sein, da sich ihre Aktivitäten bisher auf den Binnenmarkt beschränkten. Gleichzeitig gibt es nur rund 600 AEO-Zulassungen ("Authorised Economic Operator") im Land. Der Status des AEO ermöglicht es, von zahlreichen Erleichterungen im Zollverfahren zu profitieren. Vor diesem Hintergrund soll dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligte (AEO) eine zentrale Funktion zukommen, um die Zollabfertigung zu beschleunigen. Die Vorschriften hierzu finden sich in Clause 22f. Die britische

Regierung strebt die gegenseitige Anerkennung mit der EU an. Während der Übergangsphase, die bis zum 31. Dezember 2020 dauern soll, werden der Unionszollkodex sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Erst mit dem Ende der Übergangsphase wird der "Taxation (Cross-border trade) Act seine Wirksamkeit entfalten. Sollte es aber keine Einigung über das Austrittsabkommen geben, kann auch die Übergangsphase nicht in Kraft treten. Dann sind die neuen Zollbestimmungen ab dem Austrittszeitpunkt des Vereinigten Königreichs am 29. März 2019 anzuwenden.

Zum anderen sieht das Zollgesetz vor, dass das Zollgebiet des Vereinten Königreichs nicht geteilt werden darf. Damit wird jedoch die sogenannte Backstop-Lösung unmöglich. Diese beruht auf einem Entwurf der Europäischen Kommission und soll eine Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland verhindern. Der Vorschlag ist Teil des Austrittsabkommen; eine Einigung darüber konnte aber noch nicht erzielt werden.

China, VR: Erleichterungen bei der CCC-Zertifizierung

(GTAI) - Die CCC-Zertifizierung wird für einige Waren erleichtert. Anstelle der amtlichen Zertifizierung tritt für bestimmte Produkte ab 1. Oktober 2018 eine Eigenzertifizierung durch den Hersteller. Eine Liste der Waren, die von der Erleichterung profitieren, hat Germany Trade & Invest (GTAI) veröffentlicht.

EU: Einigung mit Japan auf gegenseitige Anerkennung der Datenschutzsysteme

(DIHK) - Als Ergänzung zum gemeinsamen Wirtschaftsabkommen haben sich die EU und Japan auf eine gegenseitige Anerkennung ihrer Datenschutzsysteme geeinigt. Die EU-Kommission hat dafür einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss getroffen, der nun in einem internen Verfahren geprüft wird. Japan richtet zusätzliche Garantien ein, um sein Datenschutzsystem mit den europäischen Standards der EU Datenschutz-Grundverordnung zu harmonisieren.

EU: Aktualisierungen im Unionszollkodex

(DIHK) - Am 30. Juli 2018 wurde die Verordnung (EU) 2018/1063 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zum Unionszollkodex (Delegated Act, UZK-DA) im EU-Amtsblatt Nr. L 192 veröffentlicht. Sie tritt ab dem 31. Juli 2018 in Kraft. Die Änderungen beinhalten u.a. eine Neufassung des Begriffes des zollrechtlichen Ausführers für kommerzielle Sendungen so-

wie eine geringfügige Erweiterung der Listenregeln des Anhang 22-01 UZK-DA. Die deutsche Zollverwaltung hat jedoch mitgeteilt, dass sich die Einzelheiten der Umsetzung der Neudefinition noch in zollinterner Abstimmung befinden. Das bedeutet: Bis auf Weiteres ist der zollrechtliche Ausführer in Deutschland weiterhin nach den derzeit in Ziffer 117 der Dienstvorschrift A 06 10 geregelten Grundsätzen zu bestimmen.

Weitere Hinweise zur (noch geltenden) Bestimmung des Ausführers sind zudem der Website des Zolls zu entnehmen.

Die Änderungen der produktspezifischen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln des Anhangs 22-01 UZK-DA (Listenregeln) betreffen u.a. geringfügige Erweiterungen der Produktlisten bei Schlachtnebenerzeugnissen, Müllereierzeugnissen, Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen sowie bei Halbleitererzeugnissen. Die Definition des Begriffs „Montage von Halbleitererzeugnissen“ wurde ebenfalls überarbeitet. Darüber hinaus umfasst die Änderung des UZK-DA u.a. folgende weitere Punkte:

- Möglichkeit zur Fristverlängerung im Zusammenhang mit Entscheidungen über Erstattung oder Erlass von Zollabgaben.
- Gestellung an einem anderen Ort als der zuständigen Zollstelle: Die Frist von der Gestellung bis zur Anmeldung für ein Zollverfahren wird von einem Tag auf drei Tage nach der Gestellung ausgeweitet. Die gleiche Verlängerung wird im Zusammenhang mit der Zulassung eines anderen Ortes für die vorübergehende Verwahrung von Waren gewährt.
- Anpassungen einzelner Bestimmungen im Kontext der vorübergehenden Verwendung, beispielsweise der Gebrauch von in Nicht-EU-Staaten durch in der EU-ansässige Personen angemieteter Fahrzeuge innerhalb der EU.

EU: Vorschlag zur neuen Zweckgesellschaft Iran

(GTAI) - Die EU hat eine Zweckgesellschaft ins Spiel gebracht, die es europäischen Unternehmen künftig ermöglichen soll, trotz US-Sanktionen Geschäftsbeziehungen mit dem Iran zu unterhalten. Aus Sicht des DIHK bringt die geplante Institution allenfalls mittelfristige Verbesserungen. Demnach ist die Zahlungsabwicklung aus Sicht des DIHK aktuell und auch auf absehbare Zeit der größte Hemmschuh für das Iran-Geschäft. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Selbst die Unternehmen, die nicht direkt von den US-Sanktionen betroffen sind, beispielsweise aus dem medizinischen Versorgungswesen oder ohne US-Geschäft, finden aktuell keine Bank, die ihr Iran-Geschäft abwickelt. Die von der EU geplante Zweckgesellschaft könnte ein Instrument sein, die Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen. Allerdings kommt der Vorschlag spät und wird allenfalls in einer mittleren Frist Verbesserungen liefern. Durch die US-Sanktionen gegen den Iran hat der bilaterale Handel bereits deutlich Schaden genommen. Seit der Ankündigung von US-Präsident Trump, die US-Sanktionen wieder einzuführen, sind die deutschen Exporte um 18 Prozent zurückgegangen. Zwischenzeitlich hatten mehr als 100 deutsche Unternehmen Repräsentanzen im Iran eröffnet, viele sind bereits wieder geschlossen. Die EU-Staaten exportierten im ersten Halbjahr 2018

Waren im Wert von über 6 Milliarden Euro in den Iran. Im Gegenzug betrogen die Importe aus dem Iran in die EU rund 4,5 Milliarden Euro.

Iran: US-Sanktionen treten in Kraft und gelten bereits

(GTAI) - Die USA sind am 8. Mai 2018 aus dem Joint Comprehensive Plan of Action ausgestiegen. Dieser Ausstieg fand zunächst mit Wirkung zum 6. August 2018 statt und ist mit Ablauf des 4. November 2018 vollendet. Ab dem Zeitpunkt treten sämtliche nuklearbezogenen US-Sanktionen gegen den Iran in Kraft. Die Rechtslage aus der Zeit vor dem Implementation Day am 16. Januar 2016 ist dann wieder hergestellt. Das bedeutet, dass künftig wieder die sekundären US-Sanktionen aufleben. Betroffen sind davon nicht-US-amerikanische Bürger und Unternehmen. Zuständig für die Umsetzung der Iran-Sanktionen ist das Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) des US-Finanzministeriums. Das als Atomabkommen bezeichnete Vertragswerk sieht vor, dass der Iran sein Atomprogramm abbaut. Im Gegenzug nehmen die anderen Vertragspartner schrittweise ihre nuklearbezogenen Sanktionen gegen den Iran zurück. Die anderen Vertragspartner sind die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats (Vereinigtes Königreich, China, Russland, Frankreich und die USA) die EU und Deutschland.

Weitere Informationen hierzu unter www.ihk-empden.de.

Japan: Freihandel mit der EU kann starten

(GTAI) - Für die EU stehen beim EPA Agrarerzeugnisse, für Japan Kfz und Elektronik im Fokus. Neben dem zollfreien Warenaustausch geht es um die Bekämpfung nichttarifärer Handelshemmnisse.

Das Freihandelsabkommen zwischen Japan und der Europäischen Union (EU) ist auf den Weg gebracht: Am 17. Juli 2018 wurde in Tokyo ein Economic Partnership Agreement (EPA) unterzeichnet. Mit dem Inkrafttreten wird früh im Jahr 2019 gerechnet. Das Abkommen soll sich in seinen Grundzügen auf den Abbau von Handelsschranken konzentrieren, wertmäßig circa 37 Prozent des Welthandels umfassen und somit den gegenwärtig größten Freihandelsraum schaffen. Das Bündnis fördert den Austausch von Waren und Dienstleistungen, Investitionen sowie die Kooperation beispielsweise in Fragen von Standards und Klimaschutz. Themen, bei denen sich Japan und die EU noch nicht einigen konnten, wie die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, werden vorerst ausgeklammert und noch separat verhandelt.

Der Dienstleistungshandel wird auch stärker geöffnet, wie für E-Commerce, Finanzen, Telekommunikation und Transport. Im Transportbereich erwartet die EU einen leichteren Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen beim Schienennetz. Obwohl beide Seiten dem Government Procurement Agreement der Welthandelsorganisation beigetreten sind, stehen ausländische Unternehmen

in Japan immer noch vor hohen Hürden. Zumindest für 48 große japanische Städte sollen die Schranken bei öffentlichen Ausschreibungen sinken. Freihandel steht weit oben in den außenpolitischen Zielen der japanischen Regierung, die den zunehmenden protektionistischen Tendenzen aus den USA entgegentreten will. Dementsprechend hat Japan ebenfalls den Abschluss des Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP) oder auch TPP-11 vorangetrieben, in dem sich nach dem Ausstieg der USA die elf Länder Japan, Australien, Brunei, Chile, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam auf den Abbau von Handelsschranken geeinigt haben. Das TPP-11 wurde im März 2018 unterzeichnet und tritt in Kraft, sobald es sechs Vertragsparteien ratifiziert haben.

Kanada: Einigung auf neues Handelsabkommen

(GTAI) - Die USA, Kanada und Mexiko haben sich am 30. September 2018 auf ein neues Handelsabkommen geeinigt. Es löst das bisherige Abkommen (NAFTA) ab und heißt „United States-Mexico-Canada-Agreement“ (USMCA).

Russland: Strafbefreiende Selbstanzeige für Unternehmen bei Korruptionsdelikten eingeführt

(GTAI) - Im August 2018 ist im russischen Recht die Möglichkeit der Unternehmen zur strafbefreienden Selbstanzeige bei Korruptionsdelikten eingeführt worden. Die Korruptionsdelikte im russischen Strafgesetzbuch (Art. 204, 291 u.a.) sehen die Strafbarkeit von handelnden Personen vor. Ein Unternehmensstrafrecht kennt das russische Recht dagegen nicht. Jedoch können gegen Unternehmen, in deren Namen eine rechtswidrige Vergütung geleistet, angeboten oder versprochen wurde, Bußgelder im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts verhängt werden.

Das im Art. 19.28 des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzbuches (KoAP) angedrohte Bußgeld beträgt den dreifachen Wert der Bestechungssumme (aber mindestens eine Million Rubel, entspricht circa 12.400 Euro). Bei Korruptionszahlungen in Höhe von über einer Million Rubel ist ein Bußgeld in Höhe des 30-fachen Wertes der Bestechungssumme (aber mindestens 20 Millionen Rubel) vorgesehen. Übersteigt die Bestechungssumme 20 Millionen Rubel, beträgt das Bußgeld den 100-fachen Wert der Bestechungssumme (aber mindestens 100 Millionen Rubel). In allen Fällen ist eine Beschlagnahme (konfiskacija) der gezahlten Bestechungssumme oder der rechtswidrig übergebenen Vermögenswerte vorgesehen.

Russland: Update zu US-Sanktionen

(DIHK) - Am 20. September 2018 hatte die Trump-Administration eine ausführliche Executive Order zur Umsetzung der Sektionen 224, 231, 232 und 233 der CAATSA-Gesetze erlassen. Es geht hier insbesondere um Sanktionen im Finanzbereich. In einer neuen FAQ erklärt OFAC, welche Maßnahmen das US-Finanzministerium ergreifen kann, um die vollständige Umsetzung der CAATSA-Sanktionen sicherzustellen. Weitere Regulierungen zum Thema sind zu erwarten.

Das US-Außenministerium setzte am 21. September 2018 33 weitere russische Personen und Unternehmen aufgrund von Section 231 CAATSA auf eine Sanktionsliste („List of Specified Persons“, LSP). Die Liste erhöht sich damit auf insgesamt 72 Personen und Unternehmen. Die Maßnahme dient insbesondere der weiteren Einschränkung russischer Militärexporte. Die Personen und Unternehmen auf der Liste selbst sind nicht sanktioniert worden, sondern es werden Geschäftspartner sanktioniert, die mit diesen gelisteten Personen und Unternehmen signifikante Geschäfte unterhalten. Zulässige Geschäfte mit Rusal gemäß dem Begriff „maintenance“ richten sich nach den neuen FAQs zu den General Licenses 14, 15 und 16. Bestehende Kunden dürfen mit Rusal neue Verträge aushandeln, solange diese im Einklang mit der bisherigen Transaktionshistorie stehen. Am 21. September hat OFAC die General Licenses Nr. 13D, 14A und 16A hinsichtlich EN+ und Rusal bis zum 12. November 2018 verlängert. Es ist unklar, inwiefern Sanktionen gegen Nord Stream 2 geplant sind. Die Aussagen der Trump-Administration bleiben widersprüchlich. Eine weitere Executive Order des US-Präsidenten wurde am 12. September 2018 in Washington veröffentlicht, in der gegen ausländische Personen, Einheiten und Staaten, die sich in US-Wahlen einmischen oder das öffentliche Vertrauen in diese Wahlen untergraben, Wirtschaftssanktionen angekündigt werden. Zu den möglichen Maßnahmen gehören die Beschlagnahme von Besitz/Konten der identifizierten Personen/Einheiten in den USA bis hin zu allgemeinen Sanktionen gegen die größten Unternehmen eines Landes, dessen Regierung sich in die US-Wahlen eingemischt hat.

Schweden: ID06-Karte mit höherem Sicherheitsstandard eingeführt

(GTAI) - Seit 2016 sind Baustellen in Schweden verpflichtet, ein elektronisches Personalregister zu führen. Entsendet ein ausländisches Unternehmen Mitarbeiter nach Schweden, ist es gemeinsam mit dem Bauherrn für die korrekte Dokumentation der Anwesenheit sämtlicher vor Ort beschäftigter Mitarbeiter verantwortlich. Eine Lösung zur Führung des elektronischen Personalregisters ist das ID06-System. Im Frühjahr 2018 wurde eine neue ID06-Karte mit einem höheren Sicherheitsstandard vorgestellt. Für bereits bei ID06 registrierte Unternehmen bedeutet das, dass sich diese erneut und in Entsprechung des neuen Identifizierungsstandards beim Kartenhersteller registrieren müssen. Daneben muss sich auch der Kartenbesitzer bei der Bestellung einer ID06-Karte identifizieren. ID06-Karten mit dem alten Sicherheitsstandard sind

noch bis 20. Juni 2019 gültig und können weiterhin bis zum 1. April 2019 beantragt werden. Für ausländische Unternehmen wird die Bestellung der neuen Karten erst zum Ende des Jahres 2018 möglich sein.

Türkei: Sonderzölle für Eisen- und Stahlwaren erhoben

(GTAI) - Die Türkei erhebt seit 20. September 2018 Schutzzölle in Höhe von 25% auf die Einfuhr von bestimmten Eisen und Stahlwaren der HS-Kapitel 72 und 73. Die Schutzzölle sind auf 200 Tage befristet und gelten auch für Einfuhren aus der EU. Die Zölle werden allerdings nur auf Einfuhren erhoben, die bestimmte Kontingentsmengen überschreiten.

Ländernotizen

Afrika: Staaten bauen Nahrungsmittelproduktion aus

(GTAI) - Afrika will die Eigenproduktion deutlich erhöhen. In Westafrika sollen mehrere Zuckermühlen gebaut werden, im südlichen Afrika sind verschiedene Fischereiprojekte gestartet.

China: Erstattungssätze für die Umsatzsteuer erhöht

(GTAI) - Die Erstattungssätze für die Umsatzsteuer für bestimmte exportierte Waren wurden erhöht. Damit können die Waren auf dem Weltmarkt günstiger angeboten werden. Betroffen sind Waren aus insgesamt 397 Tariflinien, insbesondere Chemikalien und chemische Erzeugnisse, Kunststoffe und Waren daraus, Waren aus Holz und Kautschuk, Printmedien, Waren aus Eisen- und Stahl sowie anderen unedlen Metallen, Werkzeuge, mechanische und elektrische Waren sowie optische und medizinische Geräte. Details ergeben sich aus der Anlage zur Veröffentlichung des chinesischen Finanzministeriums vom 5.9.2018 (nur chinesisch). Aus industriepolitischen und fiskalischen Gründen werden Exportwaren in der VR China nicht grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Für Waren mit geringer Wertschöpfung und/oder hoher Umweltbelastung wird häufig gar keine Erstattung gewährt. Ansonsten gibt es gestaffelte Erstattungssätze (meist 16, 13 oder 9 %).

China: Nachfrage nach importierter Milch wächst weiter

(GTAI) - Chinas Verbraucher entdecken zunehmend Milch und Milcherzeugnisse aus dem Ausland. Besonders dynamisch entwickelt sich die Nachfrage nach Trinkjoghurt.

Iran: Nach Lösungen für Devisenkrise gesucht

(GTAI) - In Iran ist Hartwährung nun knapp. Ein im April eingeführtes Devisenkontrollsystem ist gescheitert. Jetzt soll der drastisch gefallene freie Rial-Kurs die Devisennachfrage bremsen.

Iran: Zukunft der Erneuerbaren Energien ungewiss

(GTAI) - Iran möchte bis 2022 den Anteil der erneuerbaren Energien an den Kraftwerkskapazitäten auf 5 Prozent erhöhen. Aber selbst dieses relativ bescheidene Ziel ist nun stark gefährdet.

Irland: Ab 2019 sind Auktionen für erneuerbare Energien geplant

(GTAI) - Irland hat eine neue Förderung erneuerbarer Energien beschlossen und zur Genehmigung an die Europäische Union geschickt. Die zu vergebende Erzeugung vervierfacht sich in vier Jahren.

Luxemburg: Regelungen für MwSt-Gruppen

Luxemburg hat am 31. Juli 2018 Änderungen an seinem Mehrwertsteuerrecht verabschiedet. Diese betreffen die steuerliche Behandlung von Unternehmen, die sich zu einer so genannten Mehrwertsteuer-Gruppe zusammengeschlossen haben. Die Änderungen sind bereits am 10. August in Kraft getreten. Ab diesem Datum können Unternehmen, die organisatorisch, wirtschaftlich und finanziell eng verflochten sind, eine Umsatzsteuer-Gruppe bilden. Damit kann die Gruppe eine gemeinsame Umsatzsteuererklärung abgeben, was eine erhebliche Verfahrensvereinfachung darstellt.

Taiwan: Schiffbau meldet gute Auftragslage

(GTAI) - Die Reedereien und die Regierung in Taiwan geben viele neue Schiffe in Auftrag. Meist im Ausland gebaut, werden dafür spezifische Ausrüstung und Ausstattung geordert.

USA: Marktzugang für Lebensmittel und Tiernahrung - Vorgaben der Food and Drug Administration

(GTAI) - Unternehmen müssen sich vor dem Vertrieb von Lebensmitteln und Tiernahrung in den USA registrieren, ihre Produkte voranmelden und auf Qualität und Etikettierung achten.

Veröffentlichungen

DIHK: Außenwirtschaftsreport 2018 veröffentlicht

Der diesjährige DIHK-Außenwirtschaftsreport zeigt: Durch die jüngsten globalen Entwicklungen in der Handels- und Sanktionspolitik erreicht die Belastung für international agierende Unternehmen durch zusätzliche Handelshemmnisse eine neue Dimension. Zu den ohnehin bürokratieintensiven Zollbestimmungen und nichttarifären Handelshemmnissen kommen derzeit „extraterritorial wirkende Sanktionen“ und „Strafzölle“ hinzu. Viele Regeln, auf die sich Unternehmen in der Vergangenheit verlassen konnten, scheinen in Frage gestellt. Neue Zölle zwischen den USA und der EU, der Handelskonflikt zwischen den USA und China, US-Sanktionen gegen Iran und Russland sowie der bevorstehende Brexit sorgen für Verunsicherung und einen erhöhten Informationsbedarf: Die Zahl der Beratungen, mit denen die Industrie- und Handelskammern (IHKs) den Unternehmen in diesen Fragen weiterhelfen, ist im vergangenen Jahr auf mehr als 413.000 gestiegen – ein neuer Rekord. Mit dem DIHK-Außenwirtschaftsreport 2018 legt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) eine Einschätzung zum außenwirtschaftlichen Umfeld und zu Handelsbeschränkungen vor. Grundlage für den Report ist eine Umfrage unter den 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) mit ihren jährlich knapp 538.000 Kontakten zu international agierenden Unternehmen. Der Report erscheint seit dem Jahr 2009.

Publikation "Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland" - Was Exporteure wissen sollten

Wer Waren exportiert, muss sich oft mit einer anderen Rechtsprechung im Zielland auseinandersetzen. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Offenbach am Main unterstützt Unternehmen mit ihrer Publikation „Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland“. Seit über 40 Jahren gibt die IHK Offenbach am Main das einzigartige Sammelwerk heraus. Die 10. Auflage erscheint als interaktives PDF und gibt Auskunft über Regelungen zum Eigentumsvorbehalt in 79 Ländern – von Ägypten bis Weißrussland (Belarus). Sie informiert, in wieweit Forderungen aus Warenlieferungen durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts geschützt werden. Da teilweise gravierende Unterschiede zum deutschen Recht bestehen, führt die Publikation Alternativen zum Eigentumsvorbehalt auf, die sich zur Sicherung von Ansprüchen aus Auslandsgeschäften eignen.

In der überarbeiteten Version der Publikation wurden alle Länderkapitel überarbeitet. Die Länderinformationen basieren auf Materialien, die von deutschen Auslandshandelskammern, deutschen Botschaften oder Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt wurden.

Neben den Regelungen des Eigentumsvorbehaltes oder alternativer Sicherungsmöglichkeiten sind zu jedem einzelnen Land die Anschriften der deutschen Auslandshandelskammern, der deutschen Botschaft sowie die Anschriften einiger Rechtsanwälte aufgelistet.

Die Publikation kostet 25,- € zzgl. USt. Bestellungen unter <http://www.offenbach.ihk.de/P1308/>

Impressum

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der jeweiligen IHK angefordert werden.

Tagesaktuelle Veranstaltungsinformationen finden Sie unter:

www.ihk-emden.de

Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg:

Murat Özdemir	Tel. 04921 8901 24 E-Mail: murat.oezdemir@emden.ihk.de
Hannelore van Westen	Tel. 04921 8901 74 E-Mail: hannelore.vanwesten@emden.ihk.de
Meike Westerman	Tel. 04921 8901 31 E-Mail: meike.westerman@emden.ihk.de
Elke Wiertzema	Tel. 04921 8901 31 E-Mail: elke.wiertzema@emden.ihk.de

Anforderungsbogen

Fax-Nr.: 04921 8901 9274
Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg
International
Ringstraße 4
26721 Emden

Anforderung von Informationsmaterial – Außenwirtschaft aktuell Oktober 2018
Wir bitten um die Übersendung von Informationsmaterial (bitte Thema und Seite angeben):

Die Unterlagen erbitten wir an folgende Anschrift:
(Bitte deutlich schreiben!)

Firma:

Straße:

Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

- Wir sind nicht mehr am Bezug der Printversion interessiert.

Notizen:

Notizen:

Bildnachweis: shutterstock.com



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

10 2018